




**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 05.12.2013  
Name Peter Stocks  
Durchwahl 0761 208-4235  
Aktenzeichen 55-8851.05/0  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes; Allgemeiner und besonderer Artenschutz;  
Böschungspflege am Kaiserstuhl, am Tuniberg und im Breisgau; Kontrolliertes  
Brennen als Maßnahme zur Offenhaltung von Rebböschungen

Anlagen  
Karten

### **Allgemeinverfügung**

1.

Nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 39 Abs. 5 BNatSchG  
und § 78 Naturschutzgesetz (NatSchG) wird das Abbrennen der Vegetation auf  
Böschungen für Kulturarbeiten im Bereich der Städte und Gemeinden

Bötzingen, Eichstetten, Ihringen, Vogtsburg, Breisach, Gottenheim und Merdingen  
(Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald)

Bahlingen, Endingen, Herbolzheim, Kenzingen, Malterdingen, Riegel, Sasbach und  
Teningen [nur Gemarkungen Köndringen, Nimburg und Heimbach]  
(Landkreis Emmendingen)

Ettenheim, Friesenheim, Lahr, Kippenheim, Mahlberg und Ringsheim  
(Ortenaukreis)

Stadt Freiburg [Gemarkungen Munzingen, Tiengen, Opfingen und Waltershofen]  
(Stadtkreis Freiburg)

unter den folgenden Voraussetzungen zugelassen.

Außerdem wird die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt. Diese Entscheidung schließt auch die Ausnahmegenehmigung nach § 41 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) der unteren Forstbehörde mit ein.

## 2. Geltungsbereich

Diese Entscheidung gilt ausschließlich für die Böschungen der Rebgebiete der unter Ziffer 1 genannten Städte und Gemeinden der Weinbaubereiche Kaiserstuhl, Tuniberg und Breisgau.

Der **Geltungsbereich** dieser Allgemeinverfügung ist **in Karten** gekennzeichnet. Die Karten sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung mit Karten ist beim Regierungspräsidium Freiburg, den Landratsämtern Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis sowie bei den unter Ziffer 1 aufgeführten Städten, Gemeinden sowie deren Ortschaftsverwaltungen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Öffnungszeiten ausgelegt.

### 2.1

**Vom Feuereinsatz ausgenommen sind Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmale und gesetzlich geschützte Biotop**

Die Kommunen können weitere Einschränkungen vornehmen.

### 2.2

Zu Naturschutzgebieten, ausgewiesenen Untersuchungsflächen, klassifizierten Straßen, Wald und Gebäuden ist ein **Mindestabstand von 30 m** einzuhalten.

## 3. Berechtigte für den Feuereinsatz

Für das kontrollierte Abbrennen ist der **Nutzungsberechtigte** (Eigentümer oder Pächter) der Flächen verantwortlich. Das Abbrennen darf nur von Personen - auch von beauftragten Personen - durchgeführt werden, die im **Besitz einer gültigen Lizenz für den Feuereinsatz** sind. Zur Erlangung neuer Lizenzen ab 2013 ist der

Besuch einer ca. 1,5-stündigen Informationsveranstaltung sowie einer praktischen Einweisung in den Feuereinsatz erforderlich.

### 3.1 Neue Lizenzen

Neue Lizenzen werden im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen angeboten, die die Landschaftserhaltungsverbände (LEV) im Auftrag der zuständigen Landratsämter bzw. des Regierungspräsidiums Freiburg durchführen.

### 3.2 Meldepflicht

Jeder Nutzungsberechtigte, der plant, den kontrollierten Feuereinsatz umzusetzen, muss dies vor dem Feuereinsatz bei der jeweiligen Gemeinde **anzeigen und bestätigen**, dass er im Besitz einer gültigen Lizenz ist. Die Anzeige erfolgt einmalig und gilt für die gesamte Brandsaison.

### 3.3 Zeitliche Befristung von Lizenzen

Ab Dezember 2013 sind alle bestehenden und neuen Lizenzen zum Feuereinsatz **zeitlich auf die drei folgenden Brandperioden befristet**. Zur Verlängerung der Lizenzen ist der Besuch von Auffrischungsveranstaltungen notwendig, die im Rahmen des Sachkundenachweises für den Pflanzenschutz mit angeboten werden. Die zeitliche Befristung wird damit ebenfalls an den Sachkundenachweis Pflanzenschutz angeglichen.

### 3.4

Für die Durchführung des Feuereinsatzes auf den gemeindeeigenen Böschungen sind die jeweiligen Gemeinden verantwortlich.

## 4. Bindende Regeln für den Feuereinsatz

### 4.1 Maximale Brandflächen und räumliches Mosaik

Es darf ein **höchstens 40 m breiter Böschungsabschnitt** am Stück gebrannt werden. Angrenzende Böschungsabschnitte dürfen auf gleicher Länge wie der gebrannte Abschnitt nicht gebrannt werden, sodass ein räumliches Mosaik entsteht.

### 4.2 Zeitliches Mosaik

Zwischen zwei Feuerereignissen auf demselben Böschungsabschnitt ist **mindestens ein Winter Pause** einzuhalten, sodass ein zeitliches Mosaik entsteht.

#### 4.3 Zeitraum für den Feuereinsatz

Das kontrollierte Brennen darf **auf Südböschungen** (mit einer Exposition von Ost über Süd bis West) **nur zwischen dem 1. Dezember und dem 28. Februar** durchgeführt werden.

**Auf Nordböschungen** (mit einer Exposition von West über Nord bis Ost) darf **vom 1. Dezember bis 15. März** gebrannt werden.

#### 4.4 Feuertechnik

Die Böschungen dürfen nur mit einem **Lauffeuer** (hangaufwärts bzw. mit dem Wind quer zum Hang) gebrannt werden.

#### 4.5 Sicherungstechnik, Begrenzung der Brandabschnitte

Vor Durchführung des Brandes sind zur seitlichen Begrenzung des Feuers **ausreichend breite Schutzstreifen** (je nach Brennmaterialbeschaffenheit ca. 2 bis 4 m Breite) anzulegen oder vorhandene Brandhindernisse wie z.B. geschlossene Gehölzbestände ohne Unterwuchs zu nutzen. Gleiches gilt für den Böschungskopf, falls sich dort Reben im Gefahrenbereich befinden.

Auf den Schutzstreifen muss das Brennmaterial so weit entfernt bzw. befeuchtet werden, dass ein Übergreifen des Brandes auf benachbarte Flächen verhindert wird. Nur in diesem Zusammenhang ist die Nutzung eines hangabwärts laufenden Feuers bzw. Gegenwindfeuer quer zum Hang zulässig.

Aus Sicherheitsgründen müssen bei der Durchführung des kontrollierten Brennens **mindestens zwei Personen anwesend** sein. Es wird darauf hingewiesen, dass für Schäden, die bei Dritten durch das Abbrennen hervorgerufen werden, der Verursacher zur Haftung herangezogen werden kann.

#### 4.6 Protokollpflicht

Jeder Berechtigte, der das kontrollierte Brennen durchführt, ist verpflichtet, ein Brandprotokoll zu führen, in dem das Datum, die gebrannte Fläche und die anwesenden Personen aufgeführt sind.

#### 5. Weitere Empfehlungen

Es wird empfohlen, besonders die **Südböschungen so früh wie möglich** in der Feuersaison - am Besten im Laufe des Januars - zu brennen und mit fortschreiten der Brandsaison zunehmend auf die Nordböschungen überzugehen.

Optimale Brennmaterialbedingungen sind gegeben, wenn die oberflächliche Streu abgetrocknet und der Oberboden noch nicht ganz durchgetrocknet sind.

Ab Windstärke vier (Beaufort-Skala: mäßige Brise; Zweige bewegen sich, loses Papier wird vom Boden gehoben) sollte nicht mehr gebrannt werden, da es dann zunehmend schwieriger wird, den Brandverlauf zu kontrollieren.

Zur effektiven und sicheren Umsetzung des Feuereinsatzes wird empfohlen, **Brandteams auf lokaler Ebene** zu organisieren.

6.

Das Abbrennen der Vegetation ohne Beachtung der Ziffern 2 bis 4.6 ist unzulässig.

7.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag, der auf die ortsübliche Bekanntmachung folgt, in der jeweiligen Gemeinde als bekannt gegeben und wird damit dort wirksam.

8.

Der teilweise oder gesamte Widerruf der Allgemeinverfügung bleibt für den Fall vorbehalten, dass nachträglich eingetretene oder festgestellte Tatsachen die Voraussetzung für den Erlass der Allgemeinverfügung erheblich ändern oder die Ziffern 1 bis 4.6 dieser Entscheidung nicht beachtet werden (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).

9.

Im Falle des Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung kann das Brennen untersagt werden.

14.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

10.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 16.03.2014 außer Kraft.

**Hinweise:**

1.

Verstöße gegen die Bestimmungen der Allgemeinverfügung stellen gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 12 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

2.

Im Zuge der ökologischen Begleituntersuchungen können im Einzelfall auch Testfeuer notwendig sein, die über den Rahmen der Allgemeinverfügung hinausgehen. Für diese Fälle ist eine zusätzliche Genehmigung bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

3.

Die Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann beim Regierungspräsidium Freiburg, höhere Naturschutzbehörde, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg, Zimmer 1.23, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

**Begründung:**

Die Rebböschungen des Kaiserstuhls, am Tuniberg sowie im Breisgau haben über viele Jahrhunderte das Landschaftsbild geprägt. Ihren historisch gewachsenen Offenlandcharakter verdanken sie der Mahd, die bis zum Beginn des Zweiten Weltkrieges regelmäßig durchgeführt wurde. Aufgrund veränderter betrieblicher Rahmenbedingungen wurden die Böschungen seither vermehrt im Winter geflämmt, um auf diese Weise eine unerwünschte Verfilzung und Verbuschung zu vermeiden. Mitte der 70er Jahre wurde das Verbrennen der Vegetationsdecke durch die Naturschutzgesetze des Bundes und der Länder verboten. Im gleichen Zeitraum entstanden die meisten der Großböschungen in den Rebumlegungsgebieten.

Die Böschungen erfüllen wichtige Funktionen im Naturhaushalt, da sie durch ihren großen Flächenanteil wichtige Ausgleichsräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten in den ansonsten vom Weinbau genutzten Bereichen bieten. Durch ihre linienhafte Anordnung im Raum bieten die Böschungen ferner gute Vernetzungsstrukturen zwischen unterschiedlichen Teillebensräumen. Charakteristisch für viele Böschungs-

Ökosysteme ist, dass sie zahlreiche Arten aus dem submediterranen und kontinentalen Geoelement beherbergen, die hier teilweise an ihre Verbreitungsgrenze stoßen.

Die Rebböschungen sollen aber auch den Zielen des Weinbaues genügen. Für den Qualitätsweinbau ist es von erheblicher Bedeutung, dass die Struktur der Böschungsvegetation keine Schattenwirkung verursacht. Daher sind offene Vegetationsstrukturen, die von Wiesen- und Saumarten dominiert werden, hinsichtlich des Mikroklimas, der Böschungsstabilität und des Schädlingsdruckes optimal für die Belange des Weinbaus geeignet. Ferner ist ein reichhaltiges Angebot an mosaikartig verteilten Kleinstrukturen und kleinen Gebüschgruppen vor allem im Hinblick auf den umweltschonenden Weinbau zu begrüßen.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die notwendigen Pflegearbeiten nicht mit einem vertretbaren Aufwand geleistet werden können. Darüber hinaus ist die Arbeit an den Böschungen durch die Steilheit des Geländes mit einem hohen Gefährdungspotential verbunden.

Bleibt über einen längeren Zeitraum jede menschliche Einflussnahme aus, so werden sich über Versaumungs- und Verbuschungsphasen Waldgesellschaften etablieren und viele ökologisch wertvolle Strukturen verdrängen.

Diese Entscheidung schafft die Voraussetzung für die Durchführung der notwendigen Kulturarbeiten im Winter. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom grundsätzlichen Flämmverbot gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG sind gegeben. Da das Land für diese Ausnahme jedoch noch keine Zuständigkeitsregelung getroffen hat und die Voraussetzungen für eine naturschutzrechtliche Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ebenfalls gegeben sind, trifft die höhere Naturschutzbehörde diese Entscheidung in diesem Jahr erneut gemäß § 78 NatSchG im Wege einer Allgemeinverfügung.

Soweit besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten und die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen werden, schließt die Entscheidung auch die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG mit ein.

Außerdem schließt diese Entscheidung die Ausnahmegenehmigung der unteren Forstbehörde nach § 41 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) mit ein.

In die Entscheidung sind die Ergebnisse des Arbeitskreises Böschungspflege eingeflossen. In diesem Arbeitskreis haben unter der Leitung der LEV Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald Fachleute von Regierungspräsidium, Landratsämtern, Gemeinden, Naturschutzverbänden und Weinbau die Thematik und Problematik der Böschungspflege mittels Flämmen in den Weinbaubereichen Kaiserstuhl, Tuniberg und Breisgau intensiv beraten und gemeinsame Empfehlungen für das weitere Vorgehen erarbeitet.

Durch die umfassenden Nebenbestimmungen ist der Schutz der vorhandenen ökologischen Strukturen gewährleistet. Zusätzlich zur Pflicht ein Brandprotokoll zu führen, wird eine einmalige Meldepflicht für jeden Lizenzinhaber bei der jeweiligen Gemeinde eingeführt, um einen Überblick über die konkreten Aktivitäten vor Ort zu erhalten und zu einer effektiveren Kontrolle zu kommen. Lizenzen für den Feuer-einsatz werden zeitlich auf die drei folgenden Brandperioden beschränkt. Sie werden künftig nur mit Nachweis einer Auffrischveranstaltung verlängert.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Die Pflege der Böschungen ist eine wichtige Aufgabe, um einerseits das Landschaftsbild prägende Strukturen zu erhalten und andererseits der Gefahr der Versaumung bzw. Verbuschung entgegenzuwirken. Durch die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs würde der Erfolg der Maßnahme in erheblichem Maße in Frage gestellt, weil das kontrollierte Abbrennen aus ökologischen Gründen nur zeitlich beschränkt durchgeführt werden darf.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstr. 103, 79104 Freiburg i.Br., erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Gez. Peter Stocks



II.

Gesondertes Schreiben an betroffene Kommunen und untere Naturschutzbehörden zur ortsüblichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung und Auslegung mit Karten

Bearbeiter (Datum, Namenszeichen).

**Aktenlauf:**

Lfd.Nr	Verfügung	Erledigungsvermerk Datum, Namenszeichen
1.	AP 5, 55, Frau Zimmermann, Herr Glunk, 56, Herr Rösch zur Kenntnis	
2.	DSV	
3.		